

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 05.04.2017, Nr. 12/2017

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- | | | |
|-----|--|---------|
| 070 | Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 2 |
| 071 | Immissionsschutz: Erweiterung einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch durch Errichtung und Betrieb von 2 weiteren Sprühtrocknern | Seite 2 |
| 072 | Bekanntmachung des Jahresabschlusses für Jugendgästehaus des Kreises Herford in Rödinghausen für das Jahr 2013 | Seite 4 |
| 073 | Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl im Kreis Herford am 14. Mai 2017 | Seite 5 |

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

- | | | |
|-----|---|---------|
| 074 | Bekanntmachung der Stadt Herford über die Bauleitplanung Inkrafttreten der Änderung 2.16 des Bebauungsplanes Nr. 4.47 „Parkhaus-Altstadt“ | Seite 7 |
| 075 | Zustellung von Verfügungen der Hansestadt Herford – Der Bürgermeister – durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 8 |

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

- | | | |
|-----|---|----------|
| 076 | 3. Änderungssatzung vom 03.04.2017 zur Satzung der Stadt Bünde für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 20.07.2011, zuletzt geändert durch Beschluss vom 11.11.2016 | Seite 9 |
| 077 | Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 30.03.2017 | Seite 10 |

Bekanntmachungen des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern

- | | | |
|-----|---|----------|
| 078 | Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern für das Haushaltsjahr 2015 | Seite 12 |
|-----|---|----------|

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

- | | | |
|-----|---|----------|
| 079 | Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017 | Seite 13 |
| 080 | Änderung des Bebauungsplanes Nr. 152/B der Stadt Löhne „Wohngebiet zwischen Rüscherstraße, Alter Kirchweg, Hochstraße und Allensteiner Straße – mittlerer und südlicher Teilbereich“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB | Seite 15 |
| 081 | Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 der Stadt Löhne „Gebiet östlich der Lübbecker Straße (L 773) zwischen A 30 und der Albert-Schweitzer-Straße / Osttangente“ als | |

	vorhabenbezogener Bebauungsplan sowie 3. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren	Seite 16
082	12. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wirtschaftsbetriebe Löhne vom 19.12.1997 vom 30.03.2017	Seite 22
083	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 30.03.2017 „Löhner Frühlingsfest“	Seite 23
084	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 30.03.2017 „Mennighüffer Sommer“	Seite 23

Bekanntmachungen des Kreises Herford

070

Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

071

Immissionsschutz: Erweiterung einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch durch Errichtung und Betrieb von 2 weiteren Sprühtrocknern

Die Firma Milchwirtschaftliche Industrie Gesellschaft Herford GmbH & Co. KG beantragt gem. § 4/16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch (genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 7.32.1 G/E, des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)) auf dem Grundstück in 32051 Herford, Bielefelder Str. 66, Gemarkung Herford, Flur 56, Flurstücke 155, 157, 315.

Die Anlage zur Verarbeitung von Milch soll zukünftig mit einer Kapazität der Einsatzstoffe von 500 Tonnen Milch je Tag betrieben werden.

Dadurch wird die Leistungsgrenze zur Zuordnung zu Nr. 7.32.1 G/E der 4. BImSchV erstmalig überschritten.

Die beantragte Änderung/Erweiterung der Anlage umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- 1) Erhöhung der Produktionsleistung auf eine Kapazität der Einsatzstoffe von 500 Tonnen Milch je Tag
- 2) Errichtung und Betrieb von 2 Sprühtrocknungsanlagen mit einer Leistung von je 2,5 to/h Pulver
- 3) Diverse bauliche und betriebliche Maßnahmen zur Anpassung des vorhandenen Betriebes an die höhere Produktionsleistung

Derzeit hat die Anlage eine Verarbeitungskapazität von 200 to/d an Milch in 3 vorhandenen Sprühtürmen. Durch die Erweiterung um 2 Sprühtürme wird die Leistung auf 500 to/d erhöht; 2 der vorhandenen Sprühtürme entfallen zukünftig.

Verarbeitet wird ausschließlich Milch, für die Reinigung der Anlagen kommen die üblichen für die Lebensmittelindustrie geeigneten Reinigungsmittel zum Einsatz.

Das erzeugte Milchpulver wird in Silos zwischengelagert und anschließend verkaufsfertig verpackt bzw. zum Versand in Großgebände abgefüllt.

Durch die Erweiterung werden sich die angelieferte Milchmenge sowie der Abwasseranfall und die Staubemissionen erhöhen.

Von den Sprühtrocknern sind Staubemissionen zu erwarten. Der Abluft der Trockner wird erfasst und nach dem Stand der Technik durch Filter gereinigt und über Schornsteine abgeleitet. Die als irrelevant zu betrachtenden Zusatzbelastungen an Feinstaubkonzentration und an Staubbiederschlag werden nicht überschritten.

Die durch die neuen Sprühtürme entstehenden Geräuschemissionen werden durch Maßnahmen an den vorhandenen Anlagen kompensiert. Dadurch ist die Einhaltung der in der Nachbarschaft einzuhaltenden Geräuschemissionswerte gewährleistet.

Die Geruchsmissionen werden die als irrelevant zu betrachtende Zusatzbelastung nicht überschreiten.

Die Abwässer werden im Betrieb vorbehandelt und dem städtischen Abwassernetz zugeführt. Die vorhandene Abwasserbehandlung wird an die erhöhte Abwassermenge angepasst.

Für die Erweiterung v. g. Anlage ist nach der Ziff. 7.29.1 A der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine anlagenbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde unter Beachtung des § 3 c Satz 2 UVPG entschieden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchzuführen ist. Gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Das Genehmigungsverfahren ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1a) der 4. BImSchV nach § 10 des BImSchG - förmliches Verfahren - durchzuführen. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung der Änderung der Anlage wird hiermit nach § 10 Abs. 3 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom **18.04.2017** bis einschließlich **17.05.2017** beim

Kreis Herford - Der Landrat – Umwelt, Planen und Bauen, Raum 220 (Herr Rehage), Amtshausstr. 2 in 32051 Herford
aus.

Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag eingesehen werden:

während der Servicezeiten montags und mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit Herrn Rehage, Tel.: 05221/13-2220

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen kann während dieses Zeitraums auch im Internet auf der Homepage des Kreises Herford unter der Rubrik Politik und Verwaltung/Kreisverwaltung/Ämter und Abteilungen/Umwelt, Planen und Bauen/Bauen/Immissionsschutz.eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich **31.05.2017**) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG). Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Für den Fall, dass nach der Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die erhobenen Einwendungen einer mündlichen Erörterung bedürfen, wird hiermit dieser Termin für den

22.06.2017, ab 10.00 Uhr – 17.00 Uhr

anberaumt.

Der Erörterungstermin wird dann beim Landrat des Kreises Herford, Amtshausstr. 3, Raum 301 in 32051 Herford, durchgeführt. Bei Bedarf wird hier die Erörterung an einem weiteren Termin, der dann bekannt gegeben wird, fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben und deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang an der Teilnahme.

Die rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG). Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 des BImSchG).

Az.: 72/63.3.HF.30/17-0
Herford, den 03.04.2017

Im Auftrag
(gez. Rehage)

072

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für Jugendgästehaus des Kreises Herford in Rödinghausen für das Jahr 2013

Der Kreistag des Kreises Herford hat am 12.12.2014 den Jahresabschluss und den Lagebericht für den „Jugendgästehaus des Kreises Herford“ zum 31.12.2013 festgestellt und über die Jahresergebnisse wie folgt beschlossen:

1. Der Kreistag stellt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Jugendgästehaus Kreises Herford“ fest:
 - a. den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2013, der zum 31.12.2013 ausweist:

in der Bilanz	
Aktiva und Passiva von je	34.134.933,38 €
in der Gewinn- und Verlustrechnung	
Erträge von	4.944.302,33 €
Aufwendungen von	1.447.714,00 €
und einen Jahresüberschuss von	3.496.588,33 €.

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2013 in Höhe von 3.496.588,33 € soll lt. Beschlussvorschlag auf neue Rechnung vorgetragen werden.

- b. den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung Herford, Amtshausstrasse 3, Zimmer 2.56, und zur Einsichtnahme können dort während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags – freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch werden die Unterlagen gegen ein Entgelt übersandt, Bestellungen werden unter der Telefonnummer 05221/12-1256 oder der E-Mail-Adresse info@kreis-herford.de entgegengenommen.

Der **abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW** in Herne vom 19.11.2014 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes lautet wie folgt:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Jugendgästehaus des Kreises Herford. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BeGeKo GmbH (Rechtsnachfolgerin der BDO Greiffenhagen GmbH), Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 19.11.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Jugendgästehaus des Kreises Herford

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Jugendgästehaus des Kreises Herford, Herford, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BeGeKo GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 15.04.2015

GPA NRW

Im Auftrag

gez. Harald Debertshäuser

gez. Dietmar Fleer

Betriebsleiter Jugendgästehaus des Kreises Herford

073

Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl im Kreis Herford am 14. Mai 2017

Nach § 22 Abs. 1 Landeswahlgesetz, §§ 25, 27 Landeswahlordnung gebe ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 04.04.2017 folgende Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl im Kreis Herford zugelassen hat:

Bewerber/innen im Wahlkreis 90 (Herford I – Minden-Lübbecke III)

Nr.	Partei/Kennwort	Name	Beruf	Geburtsjahr/-ort	Wohnort
1	Alternative für Deutschland (AfD)	Wagner, Markus	Unternehmer	1964, Unkel/Rhein	Bad Oeynhausen
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Oehler, Klaus	Rechtsanwalt	1969, Herford	Herford
3	DIE LINKE (DIE	Déjà	Arbeiterin	1961, Ramstein	Herford

	LINKE)	Inez			
4	Freie Demokratische Partei (FDP)	Paul, Stephen	Bankkaufmann/Selbstständiger Berater	1972, Herford	Herford
5	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Hüting, Anika	Anlagenmechanikerin für Sanitär, Heizung und Klima	1994, Herford	Vlotho
6	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	Deutschkämmer, Dennis	Fachinformatiker für Systemintegration	1988, Lübbecke	Vlotho
7	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Dahm, Christian	Polizeibeamter	1963, Herford	Vlotho

Bewerber/innen im Wahlkreis 91 (Herford II – Minden-Lübbecke IV)

Nr.	Partei/Kennwort	Name	Beruf	Geburtsjahr/-ort	Anschrift
1	Alternative für Deutschland (AfD)	Vaal, Werner	Unternehmens- und Personalberater	1952, Herford	Bünde
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Bobka, Christian	Kriminalpolizeibeamter	1968, Herford	Kirchlengern
3	DIE LINKE (DIE LINKE)	Tödtmann, Philipp	Student	1996, Bünde	Kirchlengern
4	Freie Demokratische Partei (FDP)	Wollny, Carsten	Zahntechniker	1978, Bünde	Bünde
5	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Prätorius, Jörg	Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung	1965, Löhne	Löhne
6	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	Koslowsky, Iwo Alexander	Student	1989, Bünde	Kirchlengern
7	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Lück, Angela	Krankenschwester	1959, Löhne	Löhne

Herford, den 04.04.2017

gez. Jürgen Müller

Kreiswahlleiter der Wahlkreise 90 (Herford I – Minden-Lübbecke III) und 91 (Herford II – Minden-Lübbecke IV)

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

074

Bekanntmachung der Stadt Herford über die Bauleitplanung Inkrafttreten der Änderung 2.16 des Bebauungsplanes Nr. 4.47 „Parkhaus-Altstadt“

Der Rat der Stadt Herford hat in seiner Sitzung am 24.02.2017 folgenden Beschluss gefasst:

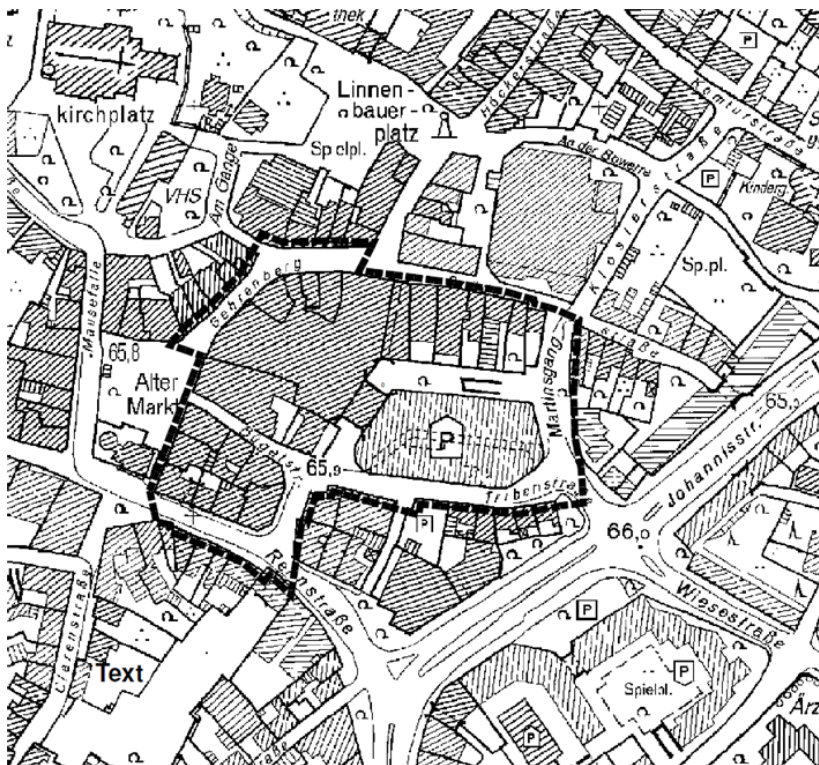
„1. Der Rat der Hansestadt Herford beschließt nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander über die Stellungnahmen, die während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden, entsprechend der Abwägungsvorschläge der Anlage 1 zu dieser Vorlage.

2. Der Rat der Hansestadt Herford beschließt die Änderung 2.16 des Bebauungsplans Nr. 4.47 „Parkhaus – Altstadt“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)). Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgte gemäß § 13 BauGB als vereinfachtes Bebauungsplanverfahren.

3. Bestandteil des Beschlusses ist der Änderungsbebauungsplan mit textlichen Festsetzungen vom 07.09.2016 und die fortgeschriebene Begründung vom 29.11.2016 zur Änderung 2.16 des Bebauungsplans Nr. 4.47 „Parkhaus – Altstadt“.

Ziel der Änderung ist der Ausschluss von Vergnügungstätten wie Spielhallen und Wettbüros sowie Sexdarbietungen, Bordelle, bordellartige Betriebe und Wohnungsprostitution.

Der Geltungsbereich der Änderung 2.16 umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4.47 „Parkhaus - Altstadt“, der seit 1981 rechtskräftig ist und damit den gesamten Innenstadtbereich zwischen dem Gehrenberg, der Tribenstraße und dem Fußgängerbereich zum Alten Markt. Die im Norden liegende Brüderstraße ist Teil der Neuaufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes 4.63 „Brüderstraße/Klosterstraße“.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte

Abbildung: Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplanes Nr. 2.16 des Bebauungsplanes Nr. 4.47 „Altstadt - Parkhaus“

Die Änderung 2.16 des Bebauungsplanes Nr. 4.47 „Altstadt - Parkhaus“ wird mit Begründung ab sofort zur Einsichtnahme bereit gehalten im Technischen Rathaus der Stadt Herford, Auf der Freiheit 21, 2.

Obergeschoss, in der Abteilung 2.3 Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss der Änderung 2.16 des Bebauungsplanes Nr. 4.47 „Altstadt - Parkhaus“ vom 24.02.2017 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- I. Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Herford geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt; der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren) (§ vgl. 215 BauGB).

- I. Gemäß § 44 (3) BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.a. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- II. Gemäß § 7 Abs. 6 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S 666), in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung 2.16 des Bebauungsplanes Nr. 4.47 „Altstadt - Parkhaus“ in Kraft.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 20.03.2017
Stadt Herford

gez. Tim Kähler,
Bürgermeister

075

Zustellung von Verfügungen der Hansestadt Herford – Der Bürgermeister - durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen der Hansestadt Herford wird in diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage beigefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de) Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

076

3. Änderungssatzung vom 03.04.2017 zur Satzung der Stadt Bünde für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 20.07.2011, zuletzt geändert durch Beschluss vom 11.11.2016

Der Rat der Stadt Bünde hat aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in seiner Sitzung am 30.03.2017 die folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW beschlossen:

Artikel I

In Ziffer 3.2 wird die Ziff. 6.8 durch Ziff. 6.9 ersetzt und es werden folgende Sätze angefügt:

„Sofern der Tarif „Der Sechser“ durch einen anderen Tarif ersetzt wird oder in diesem aufgeht („Westfalentarif“), treten an die Stelle der in Satz 2 genannten Ziffern 6.9 und 7.4 der Tarifbestimmungen „Der Sechser“ diejenigen Bestimmungen des Folgetarifs, die inhaltlich diesen beiden Ziffern entsprechen.“

Soweit in dieser allgemeinen Vorschrift auf Tarifbestimmungen oder Bestandteile des Tarifs „Der Sechser“ Bezug genommen wird, gilt der vorstehende Satz entsprechend bzw. sinngemäß.“

In Ziffer 3.4 wird Ziff. 6.8.1 durch Ziff. 6.9.1 ersetzt.

Artikel II

Die Überschrift zu Ziffer 6.5 erhält folgende Fassung:

6.5 Ermittlung der Ausbildungsverkehrs-Erträge je Betreiber und Leistungseinheit im Gebiet der jeweiligen zuständigen Behörde (Wagenkm)

Ziffer 6.5, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zuordnung der Erträge im Ausbildungsverkehr gemäß § 11a Abs. 2 Sätze 5 bis 7 ÖPNVG NRW wird unbeschadet, ob der Betreiber im Gebiet eines oder mehrerer zuständiger Behörden tätig ist - ggfs. bezogen auf eine Leistungseinheit - wie folgt vorgenommen:“

In Ziffer 6.5.1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Verkehre, die auf Grund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne von Art. 3 Abs.1 der VO (EG) 1370/2007 durchgeführt werden, ist die Zuordnung und Berechnung der Erträge jeweils gesondert vorzunehmen.“

In Ziffer 6.5.2 wird in Satz 1 das Wort „sämtliche“ durch das Wort „die“ ersetzt sowie folgender Satz angefügt:

„Für Verkehre, die auf Grund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne von Art. 3 Abs.1 der VO (EG) 1370/2007 durchgeführt werden, sind ausschließlich die Wagenkm des öffentlichen Dienstleistungsauftrags maßgeblich.“

In Ziffer 6.5.5 entfällt der bisherige Satz 6

„Erbringt ein Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde verschiedene Leistungseinheiten (vgl. Ziff. 2.2.2), werden die Erträge (Ziff. 6.4) entsprechend der zuvor beschriebenen Vorgehensweise den jeweiligen Leistungseinheiten zugeordnet.“

und dafür folgender Satz neu angefügt:

„Für Verkehre, die auf Grund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne von Art. 3 Abs.1 der VO (EG) 1370/2007 durchgeführt werden, werden ausschließlich die Erträge und Wagenkilometer des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu Grunde gelegt.“

Artikel III

In der Anlage 1 „Referenzvermerk“ wird der vierte Spiegelstrich unter „Grundlagen“ durch die Wörter

„und, sofern der Tarif „Der Sechser“ durch einen anderen Tarif ersetzt wird oder in diesem aufgeht („Westfalentarif“), treten an die Stelle der nachfolgend aufgeführten Bezüge auf einzelne Tarifbestimmungen „Der Sechser“ diejenigen Bestimmungen des Folgetarifs, die inhaltlich diesen entsprechen. – Siehe hierzu auch Ziffer 3.2“

ergänzt.

Weiter werden in der Anlage 1 „Referenzvermerk“ unter „Grundlagen“ die Ziff. 6.8.2 durch Ziff. 6.9.2, die Ziff. 6.8.3 durch Ziff. 6.9.3, die Ziff. 6.8.5 durch Ziff. 6.9.5 sowie die Ziff. 6.8.1 durch Ziff. 6.9.1 ersetzt.

Artikel IV

Diese Änderungssatzung tritt gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 GO NRW rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

gez. Koch
Bürgermeister

gez. Hoppe
Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 07.02.2017 wird die 3. Änderungssatzung vom 03.04.2017 zur Satzung der Stadt Bünde für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 20.07.2011, zuletzt geändert durch Beschluss vom 11.11.2016, bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 03.04.2017

Der Bürgermeister

gez. Koch

077

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 30.03.2017

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über die Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz -LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW. S. 516) i.V. mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 27.11.2012 (GV.NRW. S. 622) in der jeweils geltenden Fassung

wird für die Stadt Bünde verordnet:

§ 1

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 31.01.2017 wird aufgehoben.

§ 2

Verkaufsstellen dürfen in den räumlichen Bereichen

- Eschstraße zwischen Steinmeisterstraße und Bahnhofstraße
- Bahnhofstraße zwischen Museumsplatz und Wasserbreite
- Bismarckstraße zwischen Nordring und Eschstraße
- Kaiser-Wilhelm-Straße zwischen Parkplatz Bänder Kaufhaus und Eschstraße
- sowie den Seitenstraßen Elysiumstraße, Hangbaumstraße, Auf'm Rott, Auf'm Tie und Elsedamm zwischen Lettow-Vorbeck-Straße und Bahnhofstraße

an den **Sonntagen 21. Mai 2017 und 03. Dezember 2017**; jeweils in der Zeit von **13.00 Uhr bis 18.00 Uhr** geöffnet sein.

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen von § 1 Verkaufsstellen außerhalb des dort zugelassenen räumlichen Bereiches und der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält, sowie gegen die Arbeitsschutzzeiten der Arbeitnehmer verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bünde, den 03. 04 2017

Stadt Bünde als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 07.02.2017 wird die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 30.03.2017 bekannt gemacht.

Bünde, den 03.04.2017

gez. Koch
Bürgermeister

Bekanntmachungen des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern

078

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern für das Haushaltsjahr 2015

1. Jahresabschluss des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern zum 31.12.2015, Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern hat in ihrer Sitzung am 22.11.2016 den Jahresabschluss 2015 des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern zum Stichtag 31.12.2015 gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 96 (1) GO NRW festgestellt und dem Verbandsvorsteher Entlastung erteilt.

Die Verbandsversammlung hat zudem beschlossen, dass der Jahresüberschuss von 315.477,33 EUR in Höhe von 105.159,11 Euro der Ausgleichsrücklage im Übrigen in Höhe von 210.318,22 Euro der Allgemeinen Rücklage zugeführt wird.

Ergebnisrechnung

Gesamtbetrag der Erträge	2.788.587,52 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.473.110,19 EUR

Finanzrechnung

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.596.475,82 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.396.237,05 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	48.969,70 EUR

Bilanz zum 31.12.2015

AKTIVA	EUR	PASSIVA	EUR
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.239,67	1.1 Allgemeine Rücklage	577.599,45
1.2 Sachanlagen	533.333,51	1.3 Ausgleichsrücklage	288.799,72
1.3 Finanzanlagen	0,00	1.4 Jahresüberschuss	315.477,33
2. Umlaufvermögen	910.766,27	2. Sonderposten	0,00
		3. Rückstellungen	30.342,94
		4. Verbindlichkeiten	233.120,01
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
Bilanzsumme	1.445.339,45	Bilanzsumme	1.445.339,45

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der vorstehende Beschluss der Verbandsversammlung des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern vom 22.11.2016 über den Jahresabschluss des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bünde, den 22.03.2017

Gesamtschulverband	Der Verbandsvorsteher	gez. Berg
Bünde/Kirchlengern		

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

079

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

- I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt
Löhne

werden in der Zeit vom 24. bis 28. April 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus

Oeynhausener Str. 41, 32584 Löhne, Zimmer-Nr. E 64

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach dem Melderecht besteht.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 28. April 2017 bis **12.30 Uhr**, bei dem Bürgermeister der Stadt Löhne

Oeynhausener Str. 41, 32584 Löhne,

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

91 Herford II – Minden-Lübbecke IV

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

- V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
 - a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. April 2017) versäumt hat,
 - b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12. Mai 2017, 18.00 Uhr, bei dem Bürgermeister der Stadt Löhne (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

VII. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters der Stadt Löhne versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Stadt Löhne abgeholt werden.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt unter Angabe des Ortes und des Tages, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag in den besonderen amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters im Rathaus abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Löhne, den 31.03.2017

Stadt Löhne
Der Bürgermeister
gez. Poggemöller

080

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 152/B der Stadt Löhne „Wohngebiet zwischen Rüscherstraße, Alter Kirchweg, Hochstraße und Allensteiner Straße – mittlerer und südlicher Teilbereich“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 152/B der Stadt Löhne „Wohngebiet zwischen Rüscherstraße, Alter Kirchweg, Hochstraße und Allensteiner Straße – mittlerer und südlicher Teilbereich“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„a) Gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 1 (8) BauGB wird die Einleitung der 1. Änderung des

Bebauungsplanes Nr. 152/B der Stadt Löhne „Wohngebiet zwischen Rüscherstraße, Alter Kirchweg, Hochstraße und Allensteiner Straße – mittlerer und südlicher Teilbereich“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB beschlossen. Ziel der Planänderung ist es, in Teilbereichen eine von den bisherigen Festsetzungen abweichende Baugestaltung (Bungalows, Stadtvillen, Mehrfamilienhäuser) zu ermöglichen und den erforderlichen Schallschutz neu zu dimensionieren. Weiterhin sind im südlichen Teilbereich 25 % der Wohnfläche der Mehrfamilienhäuser für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen.

Das Plangebiet umfasst den südlichen Teilbereich sowie den südlichen Bereich des mittleren Teilbereiches und wird entsprechend der Planzeichnung (s. Anlage 2) wie folgt begrenzt:

Im Norden: Entlang der südlichen Grenze der Planstraße (Erschließungsring) und entlang der südlichen vorgeschlagenen Parzellierung die Grundstücke Gemarkung Gohfeld, Flur 49, Flurstücke Nr. 965, 966, 967 und 968 in östliche Richtung querend,

Im Osten: entlang der westlichen Grenzen der Grundstücke Rüscherstraße 58 und 60 (Flurstücke 434 und 433) und weiter entlang der südlichen Grenze des Alten Kirchweges (Flurstück 488) und der östlichen Grenze der Karl-Wagenfeld-Straße (Flurstück 448),

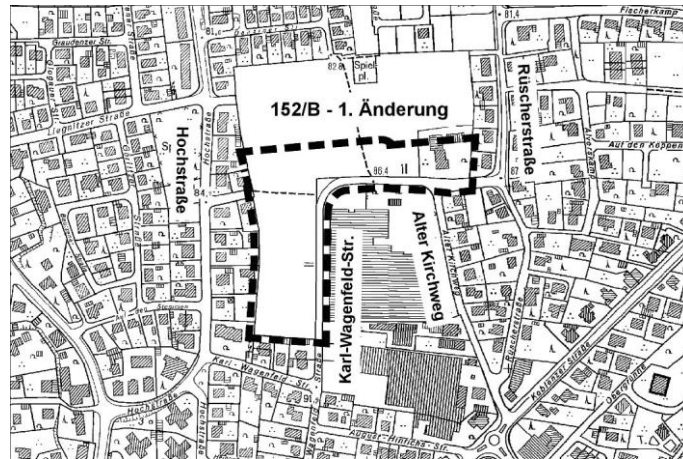
Im Süden: die Karl-Wagenfeld-Straße in westliche Richtung querend und weiter entlang der südlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Gohfeld, Flur 49, Flurstück Nr. 851,

Im Westen: entlang der westlichen Grenze der Grundstücke Gemarkung Gohfeld, Flur 49, Flurstücke Nr. 851 und 965 bis auf den Ausgangspunkt.

Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Amtes für Stadtentwicklung verbindlich.

b) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgt in Form einer öffentlichen Versammlung mit anschließender Auslegung und Erörterungsmöglichkeit des Vorentwurfs im Rathaus. Parallel hierzu sind die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB einzuholen.“

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Amtes für Stadtentwicklung verbindlich.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 23.06.2016 vom Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Löhne beschlossene Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 152/B der Stadt Löhne „Wohngebiet zwischen Rüscherstraße, Alter Kirchweg, Hochstraße und Allensteiner Straße – mittlerer und südlicher Teilbereich“ sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 152/B der Stadt Löhne erfolgt als Bebauungsplan der Innentwicklung gem. § 13a BauGB mit Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird wie folgt durchgeführt: Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden gemäß § 3 (1) BauGB der Öffentlichkeit in einem öffentlichen Anhörungstermin am

Dienstag, dem 02.05.2017, um 18.00 Uhr,

in der Goethe- Realschule Löhne, Goethestraße 67, erläutert. Es besteht Gelegenheit, die Planungsabsichten zu erörtern und sich zu diesen zu äußern. Außerdem können die Planunterlagen in der Zeit vom 13.04.2017 bis zum 24.05.2017 im Rathaus, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, Amt für Stadtentwicklung, während der Dienststunden (montags bis freitags 8.00 bis 12.30 Uhr, montags 13.30 bis 16.00 Uhr, donnerstags 13.30 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch werden das Nutzungskonzept erläutert und die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargelegt. In dieser Zeit können Vorschläge zu den Planungsabsichten vorgebracht werden.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan-Vorentwurf auch auf den Internetseiten der Stadt Löhne unter www.loehne.de veröffentlicht ist und eine Online-Beteiligung möglich ist.

Löhne, den 27.03.2017
veröffentlicht am: 05.04.2017

gez. Poggemöller
(Bürgermeister)

081

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 der Stadt Löhne „Gebiet östlich der Lübbecker Straße (L 773) zwischen A 30 und der Albert-Schweitzer-Straße / Osttangente“ als vorhabenbezogener Bebauungsplan sowie 3. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 der Stadt Löhne „Gebiet östlich der Lübbecke Straße (L 773) zwischen A 30 und der Albert-Schweitzer-Straße / Osttangente“ als vorhabenbezogener Bebauungsplan sowie 3. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 09.03.2017 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 der Stadt Löhne „Gebiet östlich der Lübbecke Straße (L 773) zwischen A 30 und der Albert-Schweitzer-Straße / Osttangente“ sowie die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes als Entwürfe zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

a) Die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und der Anhörung der Nachbarkommunen gemäß § 2 (2) BauGB vorgetragenen Anregungen zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 der Stadt Löhne „Gebiet östlich der Lübbecke Straße (L773) zwischen A 30 und Albert-Schweitzer-Straße / Osttangente“ als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach §12 BauGB sowie 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren werden entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung im weiteren Planverfahren berücksichtigt.

b) Das Plangebiet wird entsprechend der Planzeichnung in Anlage 2 wie folgt begrenzt und umfasst folgende Grundstücke:

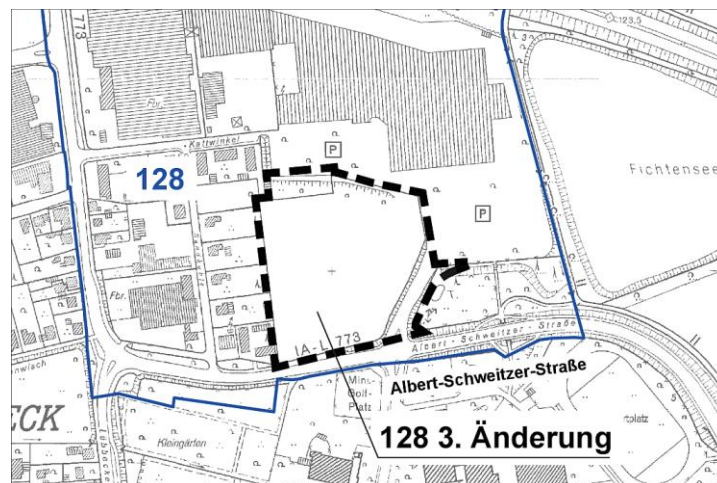
Gemarkung Ulenburg, Flur 6, Flurstücke 158, 160, 164, 166, 169, 171, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 254 sowie 253 (tlw.).

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist identisch mit dem Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128.

Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Amtes für Stadtentwicklung verbindlich.

c) Die auf dieser Grundlage erarbeiteten Planfassungen werden hiermit als Entwurf beschlossen, den geänderten und ergänzten Planbegründungen wird zugestimmt. Die beschlossenen Bauleitplanentwürfe sind gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Stellungnahmen der Behörden sind gemäß § 4 (2) BauGB einzuholen.

Die Grenze des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet. Die Grenze des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 ist identisch mit der Grenze des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Amtes für Stadtentwicklung verbindlich.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 09.03.2017 vom Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Löhne beschlossene öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 sowie des Entwurfs der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vorgenannten Pläne sowie die Planbegründungen und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

13. April 2017 bis einschließlich 12. Mai 2017

im Rathaus, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, Amt für Stadtentwicklung während der Dienststunden (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, montags 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der Umweltinformation/Schutzgut	Quelle	
Mensch und menschliche Gesundheit		
Gewerbelärm	<p>Bestimmung der Geräusch-Emissionen und -Immissionen, Anforderungen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte</p> <p>Stellungnahme zu Pegelzuschlag für die „Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit“, zu maßgeblichen Immissionsorten und zur Anlieferzeit des tedox-Marktes</p> <p>Beurteilung der Geräusch-Immissionen des Trafos</p> <p>Inhalte und Festsetzungen: Immissionsschutz</p>	<p>Schalltechnisches Gutachten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128 der Stadt Löhne, AKUS GmbH, Bielefeld, 19.09.2016</p> <p>Stellungnahme zu den Anregungen der Anlieger der Straße Sandkuhle vom 20.12.2016, AKUS GmbH, Bielefeld, 12.01.2017</p> <p>Stellungnahme zum Trafo, AKUS GmbH, Bielefeld, 23.01.2017</p> <p>Begründung zur vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128, Entwurf, Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung Tischmann Schrooten, Rheda-Wiedenbrück, März 2017</p>
Gewerbelärm/ Erholungs- funktion	<p>Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, vorhandene Umweltsituation und zu erwartende Umweltauswirkungen, hier: Wohnfunktion und Erholungsfunktion</p> <p>Forderung nach Schallschutzwand</p> <p>Vorschlag zur Festsetzung einer Immissionsschutzvorsorgefläche</p>	<p>Umweltbericht zur vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 128, Entwurf, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Herford, März 2017</p> <p>Stellungnahmen der Anlieger Sandkuhle vom 20.12.2016 und 30.01.2017</p> <p>Stellungnahme des Kreises Herford vom 04.10.2016</p>
Verkehr	<p>Verkehrsaufkommen in Analyse, Prognose 0 (ohne B-Plan), Prognose 1 (mit B-Plan) an verschiedenen Knotenpunkten, Berechnung der Verkehrsqualität an verschiedenen</p>	<p>Verkehrsuntersuchung zur 3. Änderung zum B-Plan 128 „Gebiet östlich der Lübbecke Str. (L773) zwischen A 30 und der Albert-</p>

	<p>Knotenpunkten, Alternative Kreuzungslösung statt Kreisverkehr auf Parkplatz</p> <p>Überprüfung der Verkehrsprognose, Beschreibung der Methodik, Darstellung der resultierenden Auswirkungen in den untersuchten Knotenpunkten</p> <p>Inhalte und Festsetzungen: Erschließung und Verkehr</p> <p>Schutz schwächerer Verkehrsteilnehmer</p> <p>Forderung einer Verkehrssimulation zum Nachweis der leistungsfähigen Abwicklung der Autobahnknotenpunkte</p>	<p>Schweitzer-Straße“ in Löhne, IPW Ingenieurplanung Wallenhorst, 22.08.2016</p> <p>Ergänzung zur Verkehrsuntersuchung, IPW Ingenieurplanung, Wallenhorst, 14.03.2017</p> <p>Begründung, s.o.</p> <p>Prüfauftrag, Ingenieurbüro Steinbrecher + Gohlke, Porta Westfalica, 21.12.2016</p> <p>Stellungnahme StraßenNRW, ANL Hamm vom 02.02.2017</p>
Einzelhandel	<p>Untersuchung und Bewertung der ökonomischen Auswirkungen des Planvorhabens für die Stadt Löhne und die angrenzenden Zentren</p> <p>Bewertung der Verkaufsflächenerweiterung um 50 qm Funktionsfläche (keine Sortimentsfläche).</p> <p>Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen, hier: Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Löhne und einzelhandelsrelevante Auswirkungen der Standortverlagerung sowie Planungsziele Vorhabenträger und Projektentwicklung – Vorhaben- und Erschließungsplan</p> <p>Reduzierung der zentrenrelevanten Randsortimente auf 10% erforderlich</p>	<p>Auswirkungsanalyse für die Verlagerung eines Tedox Renovierungsfachmarktes in der Stadt Löhne, Peter Urban Berger/BBE Handelsberatung GmbH, Köln, April 2016</p> <p>Ergänzende Stellungnahme zur Auswirkungsanalyse für die Verlagerung eines Tedox Renovierungsfachmarktes in der Stadt Löhne, Peter Urban Berger, Much, 20. Februar 2017</p> <p>Begründung, s.o.</p> <p>Stellungnahmen IHK vom 19.08.2016 und 06.09.2016 sowie HV vom 23.08.2016 und 30.09.2016</p>
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Arten sowie Biotoptypen, Schutzgebiete und -objekte,		
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	<p>Umweltrelevante Auswirkungen, hier: Artenschutzrechtliche Prüfung</p> <p>Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, vorhandene Umweltsituation, hier: Biotop- und Nutzungsstrukturen, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt sowie zu erwartende Umweltauswirkungen, hier: Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, Biotop- und Nutzungsstrukturen, Tiere und Pflanzen, besonderer Artenschutz, biologische Vielfalt</p> <p>Planungsrelevante Arten</p>	<p>Begründung, s.o.</p> <p>Umweltbericht, s.o.</p> <p>Umweltbericht, s.o.</p>

	<p>Artenschutzbeitrag</p> <p>Begrünung des Stellplatzes</p> <p>Vorschlag zur Bepflanzung der Stellplatzflächen</p> <p>Hinweise zur Bewertung der Eingriffsfläche</p>	<p>Umweltbericht, s.o.</p> <p>Prüfauftrag, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Herford, 13.01.2017</p> <p>Bürger-Stellungnahme vom 02.02.2017</p> <p>Stellungnahme Kreis Herford vom 04.10.2016</p>
Biotoptypen	<p>Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne, hier: gesetzlich geschützte Biotope, Biotopverbundfläche des LANUV NRW</p>	<p>Begründung, s.o.</p> <p>Umweltbericht, s.o.</p>
Schutzgebiete und -objekte	<p>Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne, hier: Landschaftsplan und naturschutzrechtliche Festsetzungen</p>	<p>Begründung, s.o.</p> <p>Umweltbericht, s.o.</p>
Europäisches Netz – Natura 2000		
Europäisches Netz – Natura 2000	<p>Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne, hier: Natura2000-Gebiete</p>	<p>Begründung, s.o.</p> <p>Umweltbericht, s.o.</p>
Boden		
Boden/ Altlasten	<p>Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen, hier: Bodenschutz, Altlasten und Kampfmittel sowie Umweltrelevante Auswirkungen, hier: Bodenschutz und Flächenverbrauch</p> <p>Schutzgut Boden, vorhandene Umweltsituation und zu erwartende Auswirkungen</p>	<p>Begründung, s.o.</p> <p>Umweltbericht, s.o.</p>
Kompensation	<p>Umweltrelevante Auswirkungen, hier: Eingriffsregelung</p> <p>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen</p> <p>Hinweis zu schonenden Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen bei Kompensation</p>	<p>Begründung, s.o.</p> <p>Umweltbericht, s.o.</p> <p>Stellungnahme Landwirtschaftskammer NRW vom 14.09.2016</p>
Wasser		
Grundwasser	<p>Schutzgut Wasser, vorhandene Umweltsituation, hier: Grundwasser / Versickerung sowie zu erwartende Umweltauswirkungen</p>	<p>Umweltbericht, s.o.</p>

Oberflächen- gewässer	Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen, hier: Gewässer, Oberflächengewässer, Regenrückhaltebecken Schutzgut Wasser, vorhandene Umweltsituation, hier: Oberflächengewässer sowie zu erwartende Umweltauswirkungen	Begründung, s.o. Umweltbericht, s.o.
Wasser- schutz- gebiete	Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen, hier: Gewässer, Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet Schutzgut Wasser, vorhandene Umweltsituation, hier: Schutzgebiete sowie zu erwartende Umweltauswirkungen Hinweis zur hochwasserangepassten Bauweise Bedenken und Hinweis auf neu ermitteltes Überschwemmungsgebiet und Freihaltung	Begründung, s.o. Umweltbericht, s.o. Stellungnahme Kreis Herford vom 04.10.2016 Stellungnahme Werre-Wasserverband vom 20.09.2016
Oberflächen- entwässer- ung	Inhalte und Festsetzungen, hier: Ver- und Entsorgung, Wasserwirtschaft	Begründung, s.o.
Landschaft/Landschaftsbild		
Landschaft/ Landschafts- bild	Schutzgut Landschaft (Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften), vorhandene Umweltsituation sowie zu erwartende Umweltauswirkungen	Umweltbericht, s.o.
Kultur- und sonstige Sachgüter		
Kultur- und sonstige Sachgüter	Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen, hier: Denkmalschutz und Denkmalpflege Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter, vorhandene Umweltsituation sowie zu erwartende Umweltauswirkungen Verzicht auf archäologische Untersuchung	Begründung, s.o. Umweltbericht, s.o. Stellungnahme LWL-Archäologie für Westfalen vom 17.08.2015
Klima und Luft		
Klima und Luft	Umweltrelevante Auswirkungen, hier: Klimaschutz und Klimaanpassung Schutzgut Klima / Luft, hier: vorhandene Umweltsituation sowie zu erwartende Umweltauswirkungen Photovoltaikanlagen an Fassaden und Dachbegrünung	Begründung, s.o. Umweltbericht s.o. Prüfauftrag, BITS & BEITS GmbH, Bad Salzuflen, 14.12.2016

Die im Planverfahren zum Schallschutz ggf. relevanten DIN-Normen 18005, 4109, 45691 und DIN ISO 9613-2 werden im Rathaus der Stadt Löhne, Oeynhausener Str. 41, 32584 Löhne, Amt für Stadtentwicklung während der o.g. Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten.

Während der öffentlichen Auslegung kann jedermann bei der o. a. Dienststelle Stellungnahmen zu den beabsichtigten Festsetzungen der vorhabenbezogenen Bebauungsplanänderung und der Flächennutzungsplanänderung vorbringen. Gemäß § 3 (2) i. V. m. § 4 a (6) BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht

fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Bauleitplan-Entwürfe mit Begründung und Umweltbericht auch auf den Internetseiten der Stadt Löhne unter www.loehne.de veröffentlicht sind und eine Online-Beteiligung möglich ist.

Löhne, den 29.03.2017
veröffentlicht am: 05.04.2017

gez. Poggemöller
(Bürgermeister)

082

12. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wirtschaftsbetriebe Löhne vom 19.12.1997 vom 30.03.2017

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV NRW S 644, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV NRW 2016 S. 559), hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 29.03.2017 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 Abs. 1 der Betriebssatzung ist daher wie folgt neu zu fassen:

Die Betriebsleitung besteht aus dem vom Rat bestellten Betriebsleiter. Der Betriebsleiter bestellt aus dem Kreis der Geschäftsbereichsleiter im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einen kaufmännischen und einen technischen Stellvertreter.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 30.03.2017

gez. Bernd Poggemöller

083

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 30.03.2017 „Löhner Frühlingsfest“

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW vom 20.11.2006, Seite 516) in der z. Z. geltenden Fassung wird von der Stadt Löhne als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates der Stadt Löhne vom 29.03.2017 verordnet:

§ 1

Anlässlich der Veranstaltung „Löhner Frühlingsfest“ dürfen am Sonntag, 30.04.2017 im nachfolgenden räumlichen Geltungsbereich Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Lübbecker Straße	von Haus-Nr. 1 bis Nr. 20,
Alte Bündler Straße	von Haus-Nr. 2 bis Bündler Straße 28/Bahnhof,
Oeynhausener Straße	von Haus-Nr. 1 bis Oeynhausener Straße/Ecke Albert-Schweitzer-Straße,
Friedrichstraße	von Haus-Nr. 1 bis 7.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten bzw. des räumlich begrenzten Bereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung von Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Diese Verordnung tritt zudem mit Ablauf des 25.06.2017 außer Kraft.

Die vorstehende „Ordnungsbehördliche Verordnung“ wird hiermit verkündet.

Löhne, den 30.03.2017

Stadt Löhne
als örtliche Ordnungsbehörde

gez Bernd Poggemöller
Bürgermeister

084

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 30.03.2017 „Mennighüffer Sommer“

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW vom 20.11.2006, Seite 516) in der z. Z. geltenden Fassung wird von der Stadt Löhne als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates der Stadt Löhne vom 29.03.2017 verordnet:

§ 1

Anlässlich der Veranstaltung „Mennighüffer Sommer“ dürfen am Sonntag, 25.06.2017 im nachfolgenden räumlichen Geltungsbereich Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Lübbecker Straße von Haus-Nr. 74 bis Nr. 193.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten bzw. des räumlich begrenzten Bereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung von Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Diese Verordnung tritt zudem mit Ablauf des 25.06.2017 außer Kraft.

Die vorstehende „Ordnungsbehördliche Verordnung“ wird hiermit verkündet.

Löhne, den 30.03.2017

Stadt Löhne
als örtliche Ordnungsbehörde

gez Bernd Poggemöller
Bürgermeister

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 12.04.2017 und der 26.04.2017.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 79, -13 39 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.